

Bekanntmachung
vom 28. November 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates vom 8. November 1972 die

Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49)

auch für das Jahr 1973 gilt.

Berlin, den 28. November 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär * 1

**Anordnung
über die Vereinfachung der Quartalskassenplanung
vom 7. November 1972**

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Kassenplanung der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen sowie der im Geltungsbereich der Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 56 S. 609) festgelegten volkseigenen Betriebe wird angeordnet:

**Kassenplanung der zentralen Staatsorgane
und der nachgeordneten staatlichen Einrichtungen**

§1

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane stellen Kassenpläne nur für den Zeitraum eines Halbjahres — unterteilt nach Quartalen ohne Aufgliederung nach Monaten — gemäß Anlagen 1 und 2 auf und reichen die Kassenpläne an den Minister der Finanzen bis zum 15. des Monats vor Beginn des Halbjahres ein.

(2) Die vom Minister der Finanzen bestätigten Kassenpläne sind von den Leitern der zentralen Staatsorgane der kontoführenden Bank gemäß Anlage 1 bis zum 30. des Monats vor Beginn des Halbjahres als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung zu übergeben.

§2

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane entscheiden in eigener Zuständigkeit, welche nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, keine Kassenpläne mehr aufzustellen haben.

(2) Wird die Aufstellung von Kassenplänen für staatliche Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, beibehalten, sind die Kassenpläne gemäß Anlagen 1 und 2 von den Leitern der staatlichen Einrichtungen an den Leiter des übergeordneten Staatsorgans bis zum 8. des Monats vor Beginn des Halbjahres einzureichen. Die bestätigten Kassenpläne sind von den Leitern dieser staatlichen Einrichtungen der kontoführenden Bank gemäß Anlage 1 bis zum 30. des Monats vor Beginn des Halbjahres als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung zu übergeben.

(3) Entscheiden die Leiter der zentralen Staatsorgane, daß die staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, keine Kassenpläne aufzustellen haben, sind von den Leitern dieser staatlichen Einrichtungen der kontoführenden Bank unter Berücksichtigung der Nomenklatur gemäß Anlage 1 bis zum 30. De-

zember des Vorjahres die im Jahresplan bestätigten Einnahmen und Ausgaben als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung mitzuteilen.

§3

Kassenplanung der örtlichen Räte

(1) Die örtlichen Räte entscheiden eigenverantwortlich, ob und nach welchem vereinfachtem Verfahren die Fachorgane und nachgeordneten staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, Kassenpläne für den Zeitraum eines Halbjahres — unterteilt nach Quartalen ohne Aufgliederung nach Monaten — unter Berücksichtigung der Nomenklatur gemäß Anlagen 1 und 2 aufzustellen und an den Leiter der Abteilung Finanzen bzw. Leiter des zuständigen Fachorgans einzureichen haben.

(2) Wird die Aufstellung und Einreichung von Kassenplänen für Fachorgane und staatliche Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, beibehalten, regeln die örtlichen Räte das Verfahren der Bestätigung und der Übergabe der bestätigten Kassenpläne an die kontoführende Bank in eigener Zuständigkeit.

(3) Entscheiden die örtlichen Räte, daß die Fachorgane und staatlichen Einrichtungen, für die ein eigenes Bankkonto geführt wird, keine Kassenpläne aufzustellen haben, sind die Leiter der Fachorgane bzw. staatlichen Einrichtungen verpflichtet, der kontoführenden Bank unter Berücksichtigung der Nomenklatur gemäß Anlage 1 bis zum 30. Dezember des Vorjahres die im Jahresplan bestätigten Einnahmen und Ausgaben als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung mitzuteilen.

§4

**Kassenplanung der volkseigenen Betriebe
mit vereinfachtem Planungsverfahren**

Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die örtlichen Räte entscheiden, welche volkseigenen Betriebe, für die die Verordnung vom 8. September 1972 über vereinfachte Anforderungen an Rechnungsführung und Statistik gilt, nach Quartalen unterteilte Kassenpläne für den Zeitraum eines Halbjahres aufzustellen haben. Sie können festlegen, daß von der Anlage 3 der Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 50 S. 395) abweichende vereinfachte Nomenklaturen anzuwenden sind. Sie bestimmen den Einreichungstermin für die Kassenpläne dieser volkseigenen Betriebe sowie das Verfahren der Prüfung, Überarbeitung und Bestätigung.

Schlußbestimmungen

§5

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt die Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung.

§6

In der Anlage 1 zur Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung sind im Abschnitt A die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 der Anordnung und im Abschnitt B die Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 und zu § 9 Abs. 3 der Anordnung zu streichen.

§7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Die Anlage 2 zur Anordnung vom 13. Mai 1971 über die Quartalskassenplanung (GBl. II Nr. 50 S. 395) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 7. November 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m